

Gewässerpflegeverband ALSTER – RÖNNE

Ordnung zur Durchführung der alljährlichen Gewässerschau – Schauordnung

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung des GPV ALSTER- RÖNNE in der Fassung vom 30. November 2011 in Verbindung mit den §§ 44, 45 des Wasserverbandsgesetzes, WVG, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss am 30. November 2011 folgende

Schauordnung

erlassen:

§ 1

Jährlich ist eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen, die Rohrleitungen werden dabei stichpunktartig geschaut. Der Verbandsausschuss wählt hierzu für die Dauer von *fünf* Jahren jeweils *drei* Schaubeauftragte für die gebildeten *sechs* Schaubezirke. Die Amtszeit der amtierenden Schaubeauftragten endet am 31. Dezember 2012. Der Vorstand bestimmt aus diesen gewählten Schaubeauftragten den jeweiligen Schauführer.

§ 2

Es werden folgende Schaubezirke gebildet

Schaubezirk I: *Alster und Rönne*

Schaubezirk II: *Nienwohld und Elmenhorst*

Schaubezirk III: *Kayhude und Bargfeld – Stegen*

Schaubezirk IV: *Jersbek und Wulksfelde*

Schaubezirk V: *Tangstedt*

Schaubezirk VI: *Wilstedt, Harksheide, Henstedt und Friedrichsgabe*

Im Schaubezirk I sind die Eigentümer und Nutzer der Anliegergrundstücke an der Alster und der Rönne sowie die Delegierten der betroffenen Gemeinden unabhängig von der Mitgliedschaft berechtigt an der Schau teilzunehmen. Ansonsten sind die Mitglieder des Verbandes berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 3

Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist vom Schauführer eine Niederschrift zu fertigen und unverzüglich der Geschäftsstelle zuzuleiten.
Der Verband macht die Schautermine mindestens zwei Wochen vor dem Schautermin gemäß den Bestimmungen der Verbandssatzung amtlich bekannt und lädt die zuständige Untere Wasserbehörde sowie die Untere Naturschutzbehörde dazu ein.
Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 4

Die gewählten Mitglieder der Schaukommission erhalten für Ihre Tätigkeit pro Tag ein Schaugeld.
Die Anzahl der erforderlichen Schautage legt der Vorstand fest.
Die Höhe des Schaugeldes legt der Ausschuss fest.

§ 5

Diese Schauordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Bargteheide, 30. November 2011

Matzen
Verbandsvorsteher

